

## **Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise im Stadtgebiet Teltow (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)**

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 4a Absatz 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, des Güterkraftverkehrs und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung - StGÜZV) vom 9. November 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2023 (GVBl.II/24, [Nr. 1]) i.V. m § 2 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG-Gebührenermächtigungs-Übertragungsverordnung - StVGGebEÜV) vom 24. September 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 69], S.646) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 77]) i. V. m. § 37 Buchstabe b) des Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13])), wird vom Bürgermeister der Stadt Teltow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **15.05.2024** für das Gebiet der Stadt Teltow folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt unbeschadet weiterer Parkgebührenordnungen der Stadt Teltow für alle Straßen und Plätze in Teltow, die sich in einem bestandkräftig angeordneten Bewohnerparkgebiet befinden.

### **§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise**

1. Die jährlichen Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden wie folgt festgelegt:

Ab dem 01.01.2025: **60 Euro**

Ab dem 01.01.2026: **90 Euro**

Ab dem 01.01.2028: **120 Euro**

- 1.1 Die Gebühr wird bei der Beantragung des Bewohnerparkausweises fällig. Der Bewohnerparkausweis kann quartalsweise, halbjährlich, für ein Jahr oder für zwei Jahre beantragt werden.

2. Bei der Beantragung eines einzelnen Monats oder zwei Monaten werden (aufgrund des Verwaltungsaufwandes) für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises je Monat folgende Gebühren festgelegt:

Ab dem 01.01.2025: **10 Euro**

Ab dem 01.01.2026: **15 Euro**

Ab dem 01.01.2028: **20 Euro**

3. Bei Verlust und Neuausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr i. H. v. 25 Euro erhoben.
4. Bei Änderungen des Bewohnerparkausweises, wie z. B. Adress- oder Kennzeichenänderungen, Wohngebietswechsel o. ä. wird eine Gebühr i. H. v. 15 Euro erhoben.

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren kommt nicht in Betracht.

5. Bei der Registrierung von Kennzeichen im System der Verkehrsüberwachung, aufgrund beispielsweise der zeitlich befristeten Nutzung von Leihfahrzeugen o. ä. in den Bewohnerparkgebieten (trotz bestehendem Bewohnerparkausweis), kann eine Gebühr i. H. v. 10 Euro für einen Zeitraum von max. 14 Tagen erhoben werden. Die Registrierung wird im Regelfall auf 14 Tage begrenzt, in Einzelfällen ist die Beantragung zu begründen.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

Die Höhe der Bewohnerparkausweisgebühren in Teltow orientiert sich an verschiedenen Berechnungsvarianten zur Ermittlung eines Stellplatzwertes. Durch die unterschiedlichen Berechnungsvarianten wurde der Wert eines Bewohnerstellplatzes im öffentlichen Verkehrsraum und somit der wirtschaftliche Wert eines Bewohnerparkausweises ermittelt.

Die aufgeführten Kosten in den jeweiligen Ansätzen beziehen sich auf die durchschnittlichen Preise zum Erhebungsdatum Anfang 2024.

#### Marktpreisansatz

Der Marktpreisansatz orientiert sich an dem Preisniveau bzw. den durchschnittlichen Monatsmieten in Tiefgaragen/Parkhäusern.

Der Preis für einen Tiefgaragenstellplatz im Flussviertel beträgt nach entsprechender stichprobenartiger Umfrage monatlich 70 Euro und im Bereich des S-Bahnhofes monatlich 55 Euro, so dass ein Durchschnittswert i. H. v. 62,50 Euro gewählt wurde.

$62,50 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} = 750 \text{ Euro im Jahr}$

Aufgrund der erforderlichen Parksuchverkehre und einem Stellplatz im Freien in den Bewohnerparkgebieten im Vergleich zu einem Tiefgaragenstellplatz wurde ein Abschlag von 75 Prozent berechnet.

Dementsprechend beträgt der Wert eines Stellplatzes nach diesem Ansatz 187,50 Euro im Jahr.

### Berechnung nach Flächenansatz:

Der Flächenansatz orientiert sich an den Sondernutzungsgebühren Punkt 3.2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Teltow aus dem Jahr 2005. Hiernach beträgt das Abstellen einzelner Fahrzeuge, wenn diese stillgelegt oder nicht fahrtauglich sind 5-30 € monatlich (im Mittel 17,50 €).

Die Sondernutzungsgebühr wird nach geltender Sondernutzungssatzung wie folgt berechnet:

17,50 Euro x 12 Monate = 210 Euro im Jahr

Aufgrund der weiterhin erforderlichen Parksuchverkehre in den Bewohnerparkgebieten und einer voraussichtlich nicht dauerhaften Belegung der Flächen durch Fahrzeuge in Bewohnerparkgebieten wurde ein Abschlag von 50 Prozent berechnet.

Dementsprechend beträgt der Wert eines Stellplatzes nach diesem Ansatz ca. 105 Euro im Jahr.

### Berechnung nach Bodenrichtwert

Dem Wert einer Fläche im öffentlichen Raum kann sich über Bodenrichtwerte genähert werden, die im Land Brandenburg auf der Plattform BORIS veröffentlicht werden. Die Bodenrichtwerte können innerhalb einer Kommune je nach Lage variieren. Für die Stadt Teltow sind zehn in Frage kommende Wohnbereiche mit unterschiedlichen Bodenrichtwerten ausgewiesen. Im Mittel liegt der Bodenrichtwert dieser Bereiche bei 511 €.

Bei 511 Euro pro m<sup>2</sup> und wird eine Fläche von 15 m<sup>2</sup> für einen Parkplatz veranschlagt, beläuft sich der Gesamtwert dieser Fläche laut Bodenrichtwert auf 7.665 Euro. Bei einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren ergäbe sich in der betrachteten Zone eine jährliche Gebühr in Höhe von ca. 306 Euro für einen Bewohnerparkausweis. Diese Gebühr entspräche somit pro Jahr 4 % des Gesamtwerts der Fläche.

Die Berechnungsvarianten kommen zu dem Ergebnis, dass die bisherige Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge von Bewohnerparkausweisen deutlich zu gering ausgefallen ist. Dementsprechend wurden die Gebühren für Bewohnerparkausweise im Zuge dieser Gebührenordnung auf ein sozial verträgliches Maß angehoben.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.